



ANTRAG
AN DIE VERTRETERVERSAMMLUNG VOM 09. APRIL 2022:

Der Geschäftsführende Vorstand des Landesverbandes beantragt, dass die Vertreterversammlung den Beschluss fasst, folgende Änderungen bzw. Ergänzungen der Geschäftsordnung des Fachausschusses Honig vorzunehmen:

In Ziffer 4 ist folgender neuer zweiter Absatz einzufügen:

Weiterhin wählt der FA Honig stellvertretende Obleute für Honig und für Vermarktung. Auch die stellvertretenden Obleute für Honig und für Vermarktung des Landesverbandes müssen Honigsachverständige des LV sein. Sie unterstützen und vertreten bei Abwesenheit die Obleute für Honig oder Vermarktung in allen Aufgaben. Die Regularien der Geschäftsordnung gelten entsprechend für die stellvertretenden Obleute.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3 und der bisherige Absatz 3 zu Absatz 4 der Ziffer 4 der Geschäftsordnung des FA Honig.

Begründung:

Der Umfang der Aufgaben und Funktionen der Obleute für Honig und für Vermarktung erfordern eine Stellvertretung zur Unterstützung und zur Sicherung der Kontinuität der Amtsausübung. Daher hält der erweiterte Vorstand des Landesverbandes entsprechende Stellvertretungen für sinnvoll und erforderlich.